



Gemeinde Nottuln

März 2026

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 55

„Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Begründung
Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erforderlichkeit der Planung	3
2.	Verfahren.....	3
3.	Plangebiet.....	4
3.1.	Räumliche Abgrenzung/ Geltungsbereich.....	4
3.2.	Bestandssituation	5
4.	Planungsbindung	5
4.1.	Regionalplan	5
4.2.	Flächennutzungsplan.....	5
4.3.	Bebauungsplan	6
4.4.	Landschaftsplan.....	7
5.	Ziele der Planung, Nutzungskonzept.....	7
5.1.	Ziele der Planung	7
5.2.	Planungsalternativen.....	8
5.3.	Nutzungskonzept.....	8
5.4.	Erschließung des Plangebietes	9
5.5.	Belange des Immissionsschutzes.....	10
6.	Planfestsetzungen	10
6.1.	Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB.....	10
7.	Umweltrelevante Auswirkungen.....	12
7.1.	Artenschutz.....	12
7.2.	Fachgutachterliche Empfehlung.....	13
7.3.	Umwelt	14

1. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Wohnmobilreisen erfreuen sich zunehmend größerer Beliebtheit, was zu einer steigenden Nachfrage nach geeigneten Stellplätzen geführt hat. Innerhalb der Gemeinde Nottuln gibt es bislang lediglich einen Stellplatz nahe der Autobahnanschlussstelle BAB 43, der jedoch eher als Transit- und Durchgangsstopp genutzt wird. Einen Wohnmobilstellplatz als touristischen Aufenthalts- und Erholungsplatz gibt es in keinem der vier Ortsteile.

Der Ortsteil Nottuln bietet mit seinem historischen Ortskern und der attraktiven Lage im Münsterland ideale Voraussetzungen, um Wohnmobiltouristen anzuziehen. Die gute Anbindung an das Radwegenetz sowie das vielfältige Freizeitangebot machen Nottuln am Fuße der Baumberge besonders reizvoll für touristische Aufenthalte mit dem Wohnmobil.

Mit der Realisierung dieses Stellplatzes soll der gestiegenen Nachfrage Rechnung getragen und die touristische Attraktivität des Ortsteils Nottuln weiter gestärkt werden.

Als Standort für den neuen Wohnmobilstellplatz wurde eine Teilfläche der Liegewiese des Wellenfreibades ausgewählt. Die Erschließung erfolgt über die St.-Amand-Montrond-Straße, wodurch eine verkehrsgünstige und gut zugängliche Lösung geschaffen wird.

Der ausgewählte Standort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“. Dieser setzt den Geltungsbereich des 4. Änderungsverfahrens als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage fest. Die beabsichtigte Nutzung als Reisemobilstellplatz ist mit der bestehenden Festsetzung „Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Sportanlage“ nicht realisierbar und erfordert daher die 4. Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der zulässigen Art der Nutzung gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO).

2. Verfahren

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ wird in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind erfüllt, da die Fläche unter 20.000 m² (hier nur 2.920 m²) aufweist (gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Gem. § 13a Abs. 2 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, der Angabe zur Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 1 sowie § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der

Rat der Gemeinde Nottuln hat am 16.09.2025 die Einleitung eines Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes getroffen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB).

Im beschleunigten Verfahren kann gem. § 13a Abs. 2 BauGB auf einzelne Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB verzichtet werden. Im Verfahren der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 wurde die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in dem Zeitraum vom 29.09.2025 bis zum 10.10.2025 unterrichtet.

Eine Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB soll in der Zeit vom 30.03.2026 bis einschließlich 08.05.2026 stattfinden.

3. Plangebiet

3.1. Räumliche Abgrenzung/ Geltungsbereich



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches (GIS Kreis Coesfeld 2026)

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ befindet sich im Ortsteil Nottuln. Der Geltungsbereich umfasst eine rund 2.920 m² große Teilfläche aus Flur 69, Flurstück 411, Gemarkung Nottuln. Im Norden wird die Fläche durch einen Rasenplatz begrenzt. Im Osten durch die St. Amand-Montrond-Straße“. Im Süden begrenzt die „Rudolph-Harbig-Straße“ das Plangebiet, im Westen befindet sich das Gelände des Wellenfreibades.

3.2. Bestandssituation

Das Plangebiet ist in seiner gegenwärtigen Situation eine Grünfläche und wird als Liegewiese des angrenzenden Wellenfreibades genutzt. Im Westen und Norden des geplanten Stellplatzes befinden sich Freizeitanlagen. Das westlich gelegene Kinderschwimmbecken wird im Zuge der Realisierung des Stellplatzes durch eine Lärm- und Sichtschutzwand abgegrenzt. Die Bestandsbäume in diesem Bereich bleiben soweit möglich erhalten. Nördlich des geplanten Stellplatzes befindet sich ein Fußballplatz, der auch im Bestand bereits durch einen Zaun abgegrenzt wird. Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches befindet sich ein Wall mit Gehölzstrukturen. Dieser bleibt in weiten Teilen erhalten und wird lediglich in den Randbereichen geringfügig abgetragen.

4. Planungsbindung

4.1. Regionalplan

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 befindet sich vollständig innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB). Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ führt nicht zu einer Änderung des Regionalplanes. Dementsprechend ist der Bebauungsplan gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Die landesplanerische Zustimmung der Bezirksregierung Münster im Sinne des § 34 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zu diesem Planverfahren liegt mit Schreiben vom 05.03.2026 vor.

4.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Freizeitanlage dar.

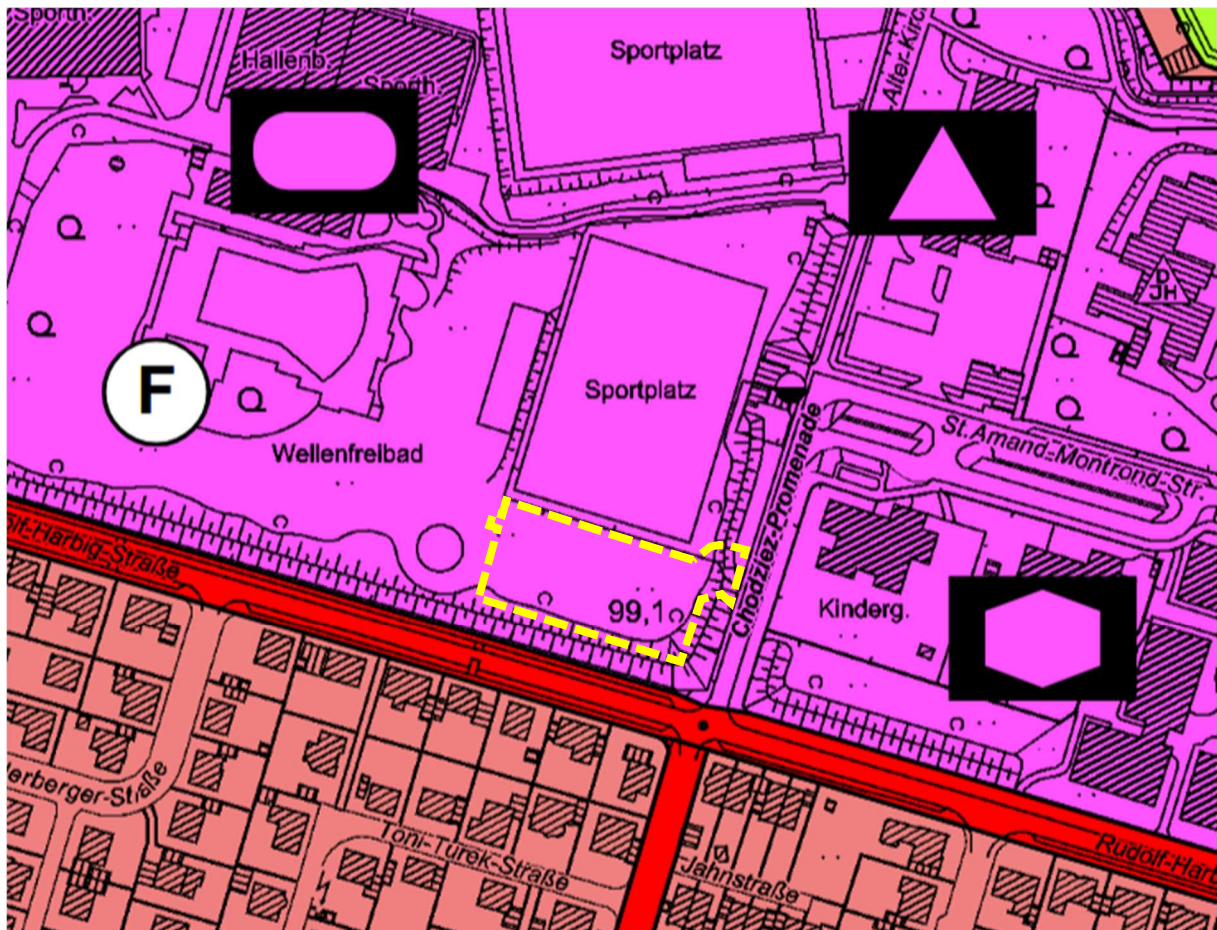


Abbildung 2: Darstellung des FNP im Geltungsbereich

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist dann im Zuge der Berichtigung anzupassen.

4.3. Bebauungsplan

Der betreffende Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“. Dieser setzt den Geltungsbereich als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlage fest. Im östlichen Bereich ist zudem eine Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt. Diese stellt gegenwärtig die Zufahrt zum Heizwerk (Nahwärme-Holzsnitzelanlage) dar. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt in diesem Bereich zusätzlich anteilig eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern fest.

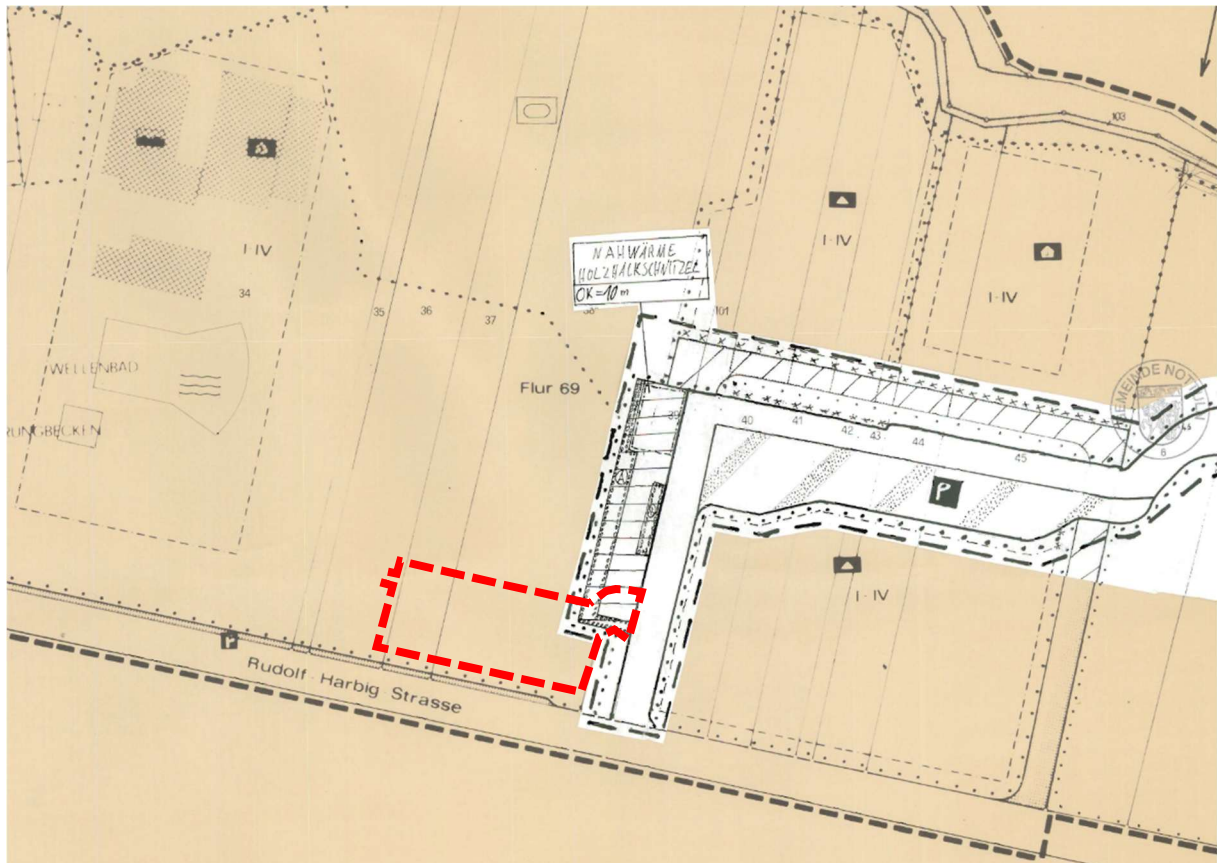


Abbildung 3: Ungefähre Lage des Geltungsbereichs im aktuell gültigen Bebauungsplan Nr. 55 (1991)

4.4. Landschaftsplan

Auf Grund der Lage des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ wird der Geltungsbereich nicht im Landschaftsplan dargestellt.

5. Ziele der Planung, Nutzungskonzept

5.1. Ziele der Planung

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen. Damit soll der Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen gerecht werden, die in den letzten Jahren durch eine starke Zunahme des Wohnmobiltourismus stark gestiegen ist.

Durch die Planung soll daher ein adäquates Stellplatzangebot im Gemeindegebiet Nottuln geschaffen werden, um die touristische Attraktivität des Ortsteiles zu stärken. Zusätzlich kann durch die direkte Nähe an das Schwimmbad auch für dieses eine zusätzliche Kundschaft generiert werden.

Es wird ein „Sondergebiet, das der Erholung dient (Zweckbestimmung: Wohnmobilstellplatz)“ gem. § 10 BauNVO festgesetzt.

5.2. Planungsalternativen

Die Schaffung eines Wohnmobilstellplatzes erfordert einen geeigneten Standort, an welchem für die Wohnmobilsten geeignete Bedingungen vorliegen, ohne dass dadurch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung anderer Raumfunktionen erfolgt. Aus diesem Grund ist besondere Rücksicht auf die Belange von Natur und Umwelt, aber auch auf anthropogene Nutzungen, insbesondere Wohnnutzung, zu nehmen.

Gem. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Suche nach einer geeigneten Fläche für die Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes erfolgte daher innerhalb des planungsrechtlichen Innenbereiches.

In diesem Zusammenhang wurde die Eignung einer Teilfläche der heute als Liegewiese genutzten Fläche des Wellenfreibades – Flur 69, Flurstück 411, Gemarkung Nottuln – geprüft. Diese Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Nottuln und überzeugt durch ihre attraktive Lage unweit des Nottulner Ortskernes, sowie der Nähe zu zahlreichen Freizeitoptionen. Insgesamt entstehen somit verschiedene Synergieeffekte und vor dem Hintergrund der Erholungsfunktion des geplanten Wohnmobilstellplatzes weist die Fläche eine besondere Eignung auf, ohne zusätzlich eine Neuerschließung notwendig zu machen.

Weitere Flächen mit gleicher Eignung liegen innerhalb des Ortsteiles Nottuln nicht vor. Die Planung soll daher auf der oben genannten Fläche fortgeführt werden.

5.3. Nutzungskonzept

Durch die vorliegende Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines modernen und naturnahen Wohnmobilstellplatzes geschaffen. Der Stellplatz soll Platz für insgesamt 26 Fahrzeuge unterschiedlicher Größe bieten. Die Stellflächen variieren von Standardflächen mit 6 × 8 m bis hin zu Großflächen von 6 × 12 m, was auch das Abstellen größerer Fahrzeuge ermöglicht.

Die Stellplätze sind jeweils zur Hälfte geschottert und zur Hälfte begrünt (Rasenflächen) und verfügen über Stromanschlüsse. Die Zufahrts- und Rangierflächen bestehen aus robustem, wasserdurchlässigem Material und sind in ausreichendem Umfang vorhanden, um den Wendekreis der entsprechenden Fahrzeuge sicherzustellen.

Gemäß § 14 BauNVO ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Errichtung von Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Wohnmobilstellplatzes dienen. Dazu gehört

insbesondere die Installation von Versorgungssäulen für Frischwasser und Stromanschlüsse. Außerdem ist an zentraler Stelle eine Entsorgungsmöglichkeit für Grauwasser und Schwarzwasser (Abwasser aus Chemietoiletten) vorgesehen. Auch sieht das Konzept die Errichtung einer Schrankenanlage zur geregelten Zu- und Ausfahrt im Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr, bzw. sonntags von 07:00 bis 22:00 Uhr vor, um Bewegungsverkehre in den Nachstunden zu verhindern. Der Stellplatz soll vollständig digital betrieben werden, einschließlich eines Online-Buchungssystems, automatischer Vergabe von Zugangscodes, WLAN-Zugängen und Schrankenberechtigungen. Ein zentraler Steuerungs- und Technikbereich bündelt die Funktionsabläufe, darunter die Steuerung der Schrankenanlage, Ver- und Entsorgungsstation sowie Server- und digitale Einheiten.

Das Konzept sieht die Schaffung eines direkten Zugangs vom geplanten Wohnmobilstellplatz zum Wellenfreibad vor, wodurch die Nutzung von Sanitäranlagen ermöglicht wird. Eine über die oben erläuterte Versorgungsinfrastruktur, wie etwa Sanitäranlagen oder Aufenthaltsgebäude, ist nicht vorgesehen, um den baulichen Eingriff gering zu halten.

Für die Sicherheit des Stellplatzes sorgt ein zeitgemäßes Konzept mit Videoüberwachung der zentralen Bereiche, täglicher Präsenz eines Mitarbeiters für Kontrolle und Betreuung sowie einer klar strukturierten Wegeführung und Stellplatznummerierung.

Die Lage des Stellplatzes bietet eine attraktive und ruhige Umgebung mit Zugang zu Naherholungsflächen, Wander- und Radwegen sowie einer unmittelbaren Anbindung an das örtliche Wellenfreibad. Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie sind fußläufig erreichbar. Der Stellplatz ist konzipiert als touristischer Aufenthalts- und Erholungsort für Reisemobilisten, die mehrere Tage verweilen möchten, um die Region zu erkunden und lokale Angebote zu nutzen. Durch die hohe touristische Attraktivität und ganzjährige Betriebsfähigkeit werden positive Impulse für die regionale Wirtschaft erwartet, insbesondere durch Ausgaben bei Tanken, Lebensmittel, Gastronomie und Einzelhandel.

5.4. Erschließung des Plangebietes

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die östlich angrenzende „St. Amand-Montrond-Straße“. Für die Zufahrt wird die bestehende Zuwegung zum Heizwerk genutzt und entsprechend der erforderlichen Kurvenradien ausgebaut sowie als Verkehrsfläche festgesetzt.

Durch die angestrebte Nutzungsänderung und selbst bei vollständiger Auslastung des Stellplatzes ist kein relevanter zusätzlicher Kfz-Verkehr zu erwarten. Der Kfz-Verkehr kann über das bestehende Verkehrsnetz abfließen.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes kann über die bestehenden Netze abgewickelt werden. In der „St. Amand-Montrond-Straße“ sowie auch in der „Rudolph-Harbig-Straße“ erfolgt die Entwässerung im Mischsystem. Die Niederschlagsentwässerung wird an das vorhandene Kanalsystem angeschlossen.

Nach entsprechenden Berechnungen unter Berücksichtigung der maximal möglichen zusätzlichen Versiegelung im Plangebiet bestehen aus Sicht der Gemeindewerke Nottuln hinsichtlich der Überlastung des Abwassersystems in den angrenzenden Erschließungsstraßen keine Bedenken.

Die Löschwasserversorgung ist für den Grundschutz von bis zu 96m³/h über eine Dauer von mindestens zwei Stunden in beiden Geltungsbereichen sichergestellt.

Die Infrastruktur der Gemeinde kann die hier vorgesehene Entwicklung abdecken und insgesamt eine bessere Auslastung generieren.

5.5. Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung waren die von dem geplanten Wohnmobilstellplatz ausgehenden Lärmimmissionen zu ermitteln und zu beurteilen. Hierzu wurde das Ingenieurbüro Jedrusiak beauftragt.

Die gemäß TA Lärm (1) zulässigen Immissionsrichtwerte werden zur Tag- und Nachtzeit unterschritten. Zur Tag- und Nachtzeit wird an sämtlichen untersuchten Immissionspunkten das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm (1) erfüllt, wonach die Geräuschzusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage die einzuhaltenden Richtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten muss. Auf eine Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch weitere gewerbliche Anlagen kann verzichtet werden. (Jedrusiak 2026)

6. Planfestsetzungen

6.1. Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Für den eigentlichen Wohnmobilstellplatz wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient, gemäß § 10 Abs. 2 BauNVO als Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzt. Die nähere Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ grenzt die Nutzung auf

Wohnmobile ein. Dadurch erfolgt in Abgrenzung zu einem Campingplatzgebiet der Ausschluss von Zelten und Wohnwagen (=Wohnanhänger). Dieser Ausschluss ist darin begründet, dass der Wohnmobilstellplatz hinsichtlich der Stellplatzgröße und der Versorgungsinfrastruktur auf weitgehend autarke Wohnmobile ausgerichtet ist. Zulässig ist demnach die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes. Im Sondergebiet können zudem Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zugelassen werden.

Maß der baulichen Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Grundflächenzahl

Da für die Befahrbarkeit und langfristige Nutzbarkeit eines Wohnmobilstellplatzes eine Befestigung der entsprechenden Flächen notwendig ist, wird eine Grundflächenzahl von 1,0 gemäß § 19 BauNVO festgesetzt. Es wird empfohlen, befestigte Flächen (z.B. Stellplätze & Wege) in wasserdurchlässiger Befestigung z.B. mit Ökopflaster, Schotter oder Bepflasterung mit breiten Fugen (Fugenbreite > 2 cm) etc. auszuführen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung vermerkt.

Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Um den Wohnmobilstellplatz über die Straße „St.-Amand-Montrond-Straße“ erreichen zu können, wird im Zufahrtsbereich eine Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Verkehrsfläche wird durch eine Straßenbegrenzungslinie von der Sondergebietsfläche (Sondergebiet, das der Erholung dient: Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz) sowie den Grünflächen abgegrenzt.

Sicht- und Lärmschutz

Richtung Westen zur Schwimmbadliegewise ist eine Lärm-/Sichtschutzwand von mindestens 2,0 m über dem Gelände der Liegewiese zu errichten (Geländehöhe: 99,0 – 102,0 m NHN; Oberkante Wand: 101,0 – 104,0 m NHN). Auf der Seite des Stellplatzes ergibt sich durch die Geländeunterschiede eine deutlich höhere Wandansicht. Die Wand ist in lückenloser, hochabsorbierender Bauweise mit einem Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² zu errichten. Eine schallgedämmte Durchgangstür zum Schwimmbad ist für die Gäste des Wohnmobilstellplatzes zulässig.

7. Umweltrelevante Auswirkungen

7.1. Artenschutz

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 ist durch das Büro öKon GmbH ein Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I erarbeitet worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist:

Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29.02.)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchzuführen.

Erhalt lichtarmer Dunkelräume / Angepasstes Beleuchtungsmanagement

Fledermäuse bevorzugen entlang ihrer Flugrouten sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Der Gehölzwall kann als Leitlinie und Nahrungsraum von Fledermäusen genutzt werden. Dieser ökologisch wertvolle Bereich ist dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelraum zu erhalten. Eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc. unmittelbar an dem Wall sowie eine direkte Beleuchtung der Gehölze ist zu vermeiden.

Hinweise zur Außenbeleuchtung

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm) mit einer Farbtemperatur zwischen 2.700 bis 3.000 K (warmweiß)
- In sensiblen Bereichen max. 0,1 lux Beleuchtungsstärke (entspricht der Helligkeit einer Vollmondnacht)
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben (ULR 0 %) und zur Seite.

- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür starke Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäude, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlung in Gehölzflächen zu nutzen.
- Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einer geringeren Beleuchtungserfordernis.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der Grünflächen durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

Weitere Informationen über eine fledermausfreundliche Beleuchtung können der weiterführenden Literatur (z.B. SCHROER 2019, VOIGT et al. 2013) entnommen werden.

7.2. Fachgutachterliche Empfehlung

Die folgende Maßnahme ist nicht artenschutzrechtlich erforderlich. Sie stellt eine fachgutachterliche vorgeschlagene sinnvolle Maßnahme zur Stützung der heimischen Fauna, insbesondere zur Förderung der Insektenvielfalt dar.

Gestaltung des Wohnmobilstellplatzes

Aufgrund des derzeit akuten Rückgangs der Insektenvielfalt sollte der Reisemobilstellplatz mit heimischen und / oder insektenfreundlichen Pflanzen gestaltet werden.

Hierfür können beispielsweise Einzelbäume / Sträucher aus heimischen Arten (z.B. Obstbäume oder Sommerlinde, Winterlinde, Hainbuche, Faulbaum etc.) auf dem Wohnmobilstellplatz gepflanzt werden.

Für die Lärmschutzwand wird empfohlen, eine bepflanzte Variante zu wählen. Eine Möglichkeit stellen z.B. Pflanzen-Gabionen dar, die ein – oder zweiseitig mit Stauden oder Kräutern bepflanzt werden können. Hierfür eignen sich z.B. Arten wie Echter Thymian, Arten aus der Gattung Sedum, Gräser oder Kletterpflanzen wie Wilder Wein / Waldrebe etc.

7.3. Umwelt

Durch die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 wird eine Versiegelung der Planfläche ermöglicht. Dies begünstigt unter anderem die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtert im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Durch die Anlage von Grünflächen zwischen den Stellplatzflächen werden die Auswirkungen jedoch reduziert. Insgesamt ist die zu erwartende Bautätigkeit bspw. aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereich und den bereits erwähnten vorgesehenen Grünstrukturen mit geringen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht notwendig. Notwendige Artenschutzmaßnahmen werden jedoch berücksichtigt.